

CHECKLIST-REGELMÄßIGE EU-AUSLANDSEINSÄTZE VON ARBEITNEHMERN WER IST WO VERSICHERT?

Für Arbeitgeber mit Sitz in Österreich kann die Beurteilung der Sozialversicherung mit folgenden Prüfungsschritten vorgenommen werden:

- ✓ Wo befindet sich der **Wohnsitz** des Arbeitnehmers
- ✓ **Wohnsitz in Österreich:**
 - ⇒ Sozialversicherung **Österreich**
 - ⇒ keine Prüfung des wesentlichen Teils der Tätigkeit notwendig, weil auch bei wesentlichem Teil der Tätigkeit im Ausland gilt wieder österreichische Sozialversicherung (Recht des Arbeitgeber-Sitzstaates)
- ✓ **Prüfung an dieser Stelle zu Ende.** Arbeitgeber meldet Arbeitnehmer im Inland zur Sozialversicherung an und sendet vorausgefülltes A1 an die zuständige regionale Krankenkasse im Inland zur Bestätigung.
- ✓ **Wohnsitz im EU-Ausland:**

Prüfung des wesentlichen Teils der Tätigkeit notwendig. Mögliche Varianten:

 - a) Wesentlicher Teil im Wohnsitzstaat (z.B. Slowakei):
 - ⇒ Sozialversicherung des **Wohnsitzstaates (Slowakei)**
 - b) Wesentlicher Teil in einem anderen EU-Ausland (z.B. Ungarn):
 - ⇒ Sozialversicherung **Österreich**
 - c) Wesentlicher Teil in Österreich:
 - ⇒ Sozialversicherung **Österreich**
 - d) Wesentlicher Teil nicht feststellbar:
 - ⇒ Sozialversicherung **Österreich**
- ✓ **Prüfungsergebnis Sozialversicherung Ausland:** Kontakt mit Außenhandelsstelle des jeweiligen Auslandes wegen Vorgangsweise bei der Anmeldung des Arbeitnehmers.
- ✓ **Ausstellung Formular A1:** Arbeitgeber sendet vorausgefülltes A1 an die zuständige Krankenkasse im Wohnsitzstaat zur Bestätigung.
- ✓ **Vorsicht:** Für Luftfahrt (Flug- und Kabinenpersonal) sowie Hochseeschifffahrt gelten abweichende Sonderregeln!

Stand: 5/2016

Zusatzinformation

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!